

Mehr Sicherheit und Qualität ...

... hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht und Haftung

Eine Verkehrssicherungspflicht entsteht schon dadurch, dass ein Straßenbaulastträger oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter die Benutzung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes durch die Öffentlichkeit zulässt. Die dadurch entstehende Verkehrssicherungspflicht verlangt, dass der Verpflichtete in geeigneter und zumutbarer Weise die Gefahren ausräumt, oder zumindest vor ihnen warnt, die einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechen.

Abzustellen ist dabei auf die Bedürfnisse eines Verkehrsteilnehmers, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei verkehrsgerechter Benutzung walten lässt.

Sowohl im öffentlichen als auch privaten – jedoch öffentlich zugänglichen – Verkehrsraum¹ ist primär der Eigentümer der Immobilie verkehrssicherungspflichtig. Das ist bei Landes- bzw. Staatsstraßen das Land, bei Kreisstraßen der Landkreis, bei Gemeindestraßen die Gemeinde, bei Privatstraßen und Zuwegungen von Häusern zu öffentlichen Gehwegen der private Eigentümer.

Da die Verwaltung der Bundesfernstraßen gemäß Art. 90 Absatz 2 GG den Ländern vom Bund übertragen ist, sind sie hierfür bisher Träger der Straßenbaulast. Zum 1.1.2021 wird der Bund allerdings die Verwaltung zumindest für die Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen, wodurch die Verkehrssicherungspflicht dann auf diese Behörde wechselt.

Bezüglich der Haftungsvoraussetzungen nach § 823 Abs. 1 BGB bestehen keine Besonderheiten. Es sind nur Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die der Verkehr erwarten darf, sodass nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung vermieden werden muss, sondern nur naheliegende Gefahren. Außerdem muss das Gefährdungspotenzial für den Sichernden erkennbar sein.

Grundsätzlich gilt: Je höher das geschaffene Gefahrenpotenzial, desto hochwertiger müssen die Sicherungsmaßnahmen sein. Kann es von der Gefahrenquelle ausgehend zu einer Gefährdung von Kindern kommen, so sind deren besondere Neugier und ihr geringes Fahrerkenntnisvermögen zu berücksichtigen.

Ein zusätzliches Handeln Dritter, auch des Geschädigten selbst, ist grundsätzlich kein

Ausschlussgrund für eine Haftung nach § 823 BGB. Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben.

Wurde die Arbeitsstelle gemäß verkehrrechtlicher Anordnung gesichert², so haftet bei der Schädigung eines Verkehrsteilnehmers

a) der Unternehmer bzw. die ausführende Behörde, wenn

- Aufstellhöhe und/oder Seitenabstand von Verkehrszeichen nicht beachtet wurden.³

- ein Verkehrszeichen⁴ oder ein Bauzaun bei Windbelastung umfällt.⁵

Urteil: Nahe einem Kindergarten einen Bauzaun ungesichert auf dem Bürgersteig so abzustellen, dass bereits eine Berührung durch ein Kind zum Umfallen führen kann, stellt eine fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Auf ein Verschulden des Kindes oder der Aufsichtspflichtigen kommt es nicht an, da die Beklagte selbst in diesem Fall auf den vollen Schaden haftete (§ 840 BGB).⁶

- die Arbeitsstelle unbeleuchtet ist.

Urteile:

- *Vergisst ein Bauunternehmer, nach Einbruch der Dunkelheit verschiedene Sicherungseinrichtungen abzuräumen und bleiben diese unbeleuchtet und ungesichert auf der Fahrbahn zurück, so haftet er für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Kraftfahrer mit den auf der Fahrbahn stehenden Gegenständen kollidieren.⁷*

- *Ein Splitthaufen im Straßenraum ist zu beleuchten. Wer auf dem Gehweg Steine ablagert, haftet dafür, dass sie nicht auf die Fahrbahn geraten.⁸*

- mit Kindern zu rechnen ist, die die Arbeitsstelle betreten.

Urteil: Gegenüber Kindern besteht die Verkehrssicherungspflicht auch dann, wenn sie sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben. Denn Kinder handeln erfahrungsgemäß Zutrittsverboten zuwider, weil sie deren Bedeutung oder die ihnen drohende Gefahr nicht hinreichend erfassen können. Es müssen

deshalb - im Rahmen der Zumutbarkeit - wirksame auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen getroffen werden, um Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen (z. B. durch Bauzaun).⁹

- die Kontrollen¹⁰ unzureichend sind.

Urteil: Bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum ist neben der ausführenden Baufirma und der Bauherrin auch die Kommune verkehrssicherungspflichtig, die die betreffende Straße verwaltet und für sie die Straßenbaulast trägt, ohne dass sie sich auf das Verweisungsprivileg aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen kann.¹¹

- das Gefahrenpotenzial maßgebend ist, das der Unternehmer regelmäßig überprüfen muss.

Urteil: Art und Ausmaß der aus Gründen der Verkehrssicherung gebotenen Maßnahmen werden nicht durch die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), sondern durch das den konkreten örtlichen Verhältnissen innewohnende Gefahrenpotential bestimmt. Die Einhaltung der Vorgaben der RSA allein lässt deshalb nicht den Schluss zu, dass der Verkehrssicherungspflichtige die von den Verkehrsflächen ausgehenden Gefahren in geeigneter und zumutbarer Weise ausgeräumt hat.¹¹

- die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen unzureichend ist.

Urteil: Hat der Sicherungspflichtige nicht für genügende Sichtbarkeit des Verkehrszeichens gesorgt, so haftet er.¹²

- die rechtzeitige Erkennbarkeit von Mäharbeiten nicht gegeben ist.

Urteil: Wird durch ein langsam fahrendes Kfz, das das Mähen von Gras auf dem Mittelstreifen einer Autobahn sichert,

■ Verfasser

Ltd. RDir. a. D.
Dr.-Ing. Wolfgang Schulte

dr-schulte@gmx.de

Falltorstraße 5
D-51429 Bergisch Gladbach

Bild 1: Zweifelsfrei dürfte hier die Haftungsfrage für Unfälle von Fußgängern sein [Bild: Korsch]



ein Auffahrunfall verursacht, so haftet die zuständige öffentliche Körperschaft als Halter nach § 2 StVG. Die Vorschrift des § 839, Abs. 1 S. 2 ist anwendbar, wenn ein Amtsträger bei der dienstlichen Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr mit einem der Straßenunterhaltung dienenden Kfz Sonderrechte nach § 35, Abs. 6 S. 1 in Anspruch nimmt und im Zusammenhang damit einen Verkehrsunfall verursacht.¹³

- die Reinigung von Verkehrszeichen vernachlässigt wird.

Urteil: Neben dem Straßenbaulastträger haftet auch der Unternehmer, wenn er die Beschilderung und Reinigung im Baustellenbereich übernommen hat.¹⁴

- mit Unbefugten in der Arbeitsstelle zu rechnen ist.

Urteil: An Baustellen wird in der Regel der Verkehrssicherungspflicht durch Aufstellen normaler Warnschilder genügt, welche ein Betretungsverbot aussprechen und damit gegenüber dort nicht beschäftigten Personen hinreichend klar zum Ausdruck bringen, dass das Baugelände wegen der mit den Bauarbeiten verbundenen Gefahren für jeden Zutritt „Unbefugter“ gesperrt ist. Gesteigerte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht sind aber dann zu stellen, wenn das Baugelände auf Unbefugte eine besonders große Anziehungskraft ausübt (hier: archäologische Funde) und wenn dort schwerwiegende Gefahren lauern.¹⁵

- eine andere Firma zeitweise in die Sicherung eingreift.

Urteil: Das Eingreifen eines Dritten (hier: Ab- und Wiederaufbau des Zauns durch eine Kranfirma) lässt die Haftung nicht entfallen, sofern der Dritte nicht tatsächlich auch die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat (hier verneint).¹⁶

- Arbeiten unter Belassung von Gefahren-

stellen beendet werden.¹⁷

b) die Hilfskraft des Unternehmers oder sein Subunternehmer

Urteile:

– Der Bauunternehmer darf zur Sicherung zuverlässige, ausreichend überwachte Hilfspersonen heranziehen, die dann mithaften, doch darf er nicht auf unverbindliche Zusagen anderer vertrauen.¹⁸

– Schaltet der primär Sicherungspflichtige ein selbstständiges Drittunternehmen zur Erfüllung auch der Verkehrssicherungspflichten ein, haftet er lediglich für eigene Verstöße gegen die bei ihm verbleibenden Auswahl-, Instruktions- und Kontrollpflichten; für Pflichtverstöße des eingeschalteten Drittunternehmers haftet er nicht nach § 831 BGB.¹⁹

c) die anordnende Behörde, wenn

- der mit der Sicherung beauftragte Unternehmer quasi in Amtshilfe tätig wird.

Urteil: Zieht der Staat private Unternehmer zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben auf privatrechtlicher Grundlage heran, so hängt die Qualifikation der Tätigkeit des Unternehmers als hoheitlich oder nicht hoheitlich von dem Charakter der wahrgenommenen Aufgabe, der Sachnähe der übertragenen Tätigkeit zu dieser Aufgabe und dem Grad der Einbindung des Unternehmers in den behördlichen Pflichtenkreis ab. Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Unternehmers ist, desto eher ist anzunehmen, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen

Sinne anzusehen.²⁰

- eine Verweisung an den Unternehmer nicht möglich ist.

Urteil: Die sicherungspflichtige Gemeinde kann den Geschädigten nicht an den Bauunternehmer verweisen.²¹

- nicht hinreichend vor Rollsplitt gewarnt wird.

Urteil: Die Haftung einer Gemeinde bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (hier: Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch Rollsplitt) richtet sich im Land Hessen auch nach Verkündung des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 nicht nach Amtshaftungsgrundsätzen, sondern nach den allgemeinen Regeln über den Schadenersatz bei unerlaubten Handlungen (BGB § 823).²²

d) der Geschädigte selbst bzw. er muss seinen Schaden selbst tragen, wenn

- der Zustand von Gehwegen lediglich Mängel aufweist²³.

Urteil: In Baustellenbereichen (hier: an einem Fußgängerüberweg im Bereich von Gleisbauarbeiten auf einer Straße) sind Höhenunterschiede (hier: von Betonplatten) von 4,5–5 cm hinzunehmen. Solche Höhenunterschiede begründen keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit keine Haftung, wenn ein Fußgänger im Baustellenbereich zu Fall kommt und sich verletzt.²⁴

- eine mobile Lichtsignalanlage ausfällt.

Urteil: Bei dem Versagen einer Verkehrssignalampelanlage und einem dadurch hervorgerufenen Verkehrsunfall tritt eine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung oder eine Haftung wegen enteignungsgleichen Eingriffs nicht ein.²⁵

- Arbeiten durch Parken in Verbotsbereichen behindert werden.

Urteil: Ein an einer Baustelle aufgestelltes Verkehrsschild „Haltverbot“ mit dem Zusatzschild „wegen Bauarbeiten“ schützt auch und insbesondere den Straßenbauunternehmer. Fahrzeugführer, die dieses Verbotsschild ignorieren, können daher vom Bauunternehmer auf Schadenersatz dafür in Anspruch genommen werden, dass sie nur mit erheblicher Verzögerung ihre geplanten Bauarbeiten beginnen können.²⁶

- Fußgänger sich im Schwenkbereich von Baggern aufhalten.

Urteil: Mithaftungsquote von 30 % zu Lasten eines Fußgängers, der neben einem Bagger – unbemerkt vom Baggerführer – steht, um die Straße zu überqueren, und dabei vom plötzlich anfahrenden Bagger verletzt wird.²⁷

- nur geringe Fahrbahnverschmutzungen vorhanden sind.

Urteil: Geringfügige Fahrbahnverschmutzungen sind von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen, weil eine völlige Gefahrlosigkeit im Baustellenbereich mit zumutbarem Aufwand nicht erreicht werden kann.²⁸

- in gesperrte Bereiche eingefahren wird.

Urteil: Wer mit dem Pkw in eine wegen Bauarbeiten gesperrte Straße einfährt, handelt auf eigenes Risiko. Schäden an seinem Auto, die durch eine Baumaschine verursacht werden, hat er deshalb in der Regel selbst zu tragen.²⁹

- die Folgen von Fräsarbeiten nicht beachtet werden.

Urteil: Werden Fräsarbeiten an der Fahrbahndecke durchgeführt, die zu Vertiefungen von nicht mehr als 3 cm führen, so reicht es zur Sicherung der Baustelle im Regelfall aus, das Gefahrzeichen 123 aufzustellen oder sonstige Verkehrseinrichtungen (Absperrbaken, Leitkegel) anzubringen, die auf Baumaßnahmen hindeuten und hierdurch eine erhöhte Aufmerksamkeit der Straßennutzer fordern. Den Verkehrssicherungspflichtigen trifft auch bei unzureichender Beschilderung einer Baustelle mit Frässtreifen keine Haftung, wenn der zu Schaden gekommene Zweiradfahrer die Veränderung der Fahrbahndecke rechtzeitig wahrnehmen und sich hierauf einstellen konnte.³⁰

- erkennbare Bauarbeiten nicht beachtet werden.

Urteile:

- Ist durch Beschilderung und teilweise am Straßenrand lagernde Baumaterialien unübersehbar darauf hingewiesen, dass die Straße nur auf der linken Fahrbahnseite mit der bei Bauarbeiten üblichen Vorsicht und mit stark herabgesetzter Geschwindigkeit befahren werden darf, begründet das Hineinfahren in eine die rechte und mittlere Fahrbahn sperrende, schon aus geraumer Entfernung deutlich erkennbare Baugrube auch dann die Alleinhaftung des geschädigten Kraftfahrers, wenn es an einer Sicherung der Baugrube durch eine Absperrschranke i. S. v. von StVO § 43 Abs. 3 Nr. 2 fehlt und auf der mittleren Fahrbahn ein zusätzliches Fahrtrichtungszeichen „links vorbei“ nicht angebracht ist.³¹

- Der Träger der Straßenbaulast ist grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig, wenn im Zuge einer Wanderbaustelle eine Fahrspur einer Bundesautobahn auch nur kurzzeitig gesperrt wird. Fährt ein Pkw-Fahrer auf der Überholspur der Bundesautobahn auf ein eine Baustelle sicherndes Fahrzeug auf, so trifft ihn trotz Verletzung der Verkehrssicherungspflicht die volle Haftung, wenn Hinweise auf die Baustelle weithin sichtbar waren und er seine Fahrweise hierauf nicht eingerichtet hat.³²



Bild 2: Zweifelsfrei dürfte hier die Haftungsfrage für Unfälle von Autofahrern sein

ers, wenn es an einer Sicherung der Baugrube durch eine Absperrschranke i. S. v. von StVO § 43 Abs. 3 Nr. 2 fehlt und auf der mittleren Fahrbahn ein zusätzliches Fahrtrichtungszeichen „links vorbei“ nicht angebracht ist.³¹

- Der Träger der Straßenbaulast ist grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig, wenn im Zuge einer Wanderbaustelle eine Fahrspur einer Bundesautobahn auch nur kurzzeitig gesperrt wird. Fährt ein Pkw-Fahrer auf der Überholspur der Bundesautobahn auf ein eine Baustelle sicherndes Fahrzeug auf, so trifft ihn trotz Verletzung der Verkehrssicherungspflicht die volle Haftung, wenn Hinweise auf die Baustelle weithin sichtbar waren und er seine Fahrweise hierauf nicht eingerichtet hat.³²

1 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen, Straßenverkehrstechnik (2019), H. 8 S. 435–437 bzw. Straße und Autobahn S. 690–692.

2 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort, Straßenverkehrstechnik (2013), H. 8 S. 527–528 bzw. Straße und Autobahn S. 607–608.

3 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen beim Standort von Schildern – seitlich und in der Höhe – Teil 2, Straßenverkehrstechnik (2013), H. 6 S. 435–436 bzw. Straße und Autobahn S. 510–511

4 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung, Straßenverkehrstechnik (2012), H. 12 S. 709/710.

5 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Führung von Fußgängern. Teil 1: Allgemeine Aussagen, Straßenverkehrstechnik (2016), H. 12 S. 846–848 bzw. Straße und Autobahn S. 958–960.

6 AG Hamburg, Urteil v. 4.4.2014, 3156 C 308/12.

7 BGH Urteil v. 25.9.1962, VI ZR 232/61; ähnlich: OLG Brandenburg Urteil v. 2.11.2006, 12 W 30/06; OLG Bremen Urteil v. 28.3.1979, 3 U 1/79; OLG Dresden Urteil v. 30.4.1997, 6 U 312/97.

8 OLG Celle VersR 65 1083; ähnlich: OLG Düsseldorf Urteil v. 22.10.1999, 22 U 87/99.

9 OLG Hamm Urteil v. 10.7.1991, 32 U 126/90; ähn-

lich: OLG Bamberg Urteil v. 16.11.1999 5 U 181/98.

10 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen bei der Kontrolle vor Ort, Straßenverkehrstechnik (2013), H. 10 S. 648–650 bzw. Straße und Autobahn S. 776–777.

11 OLG Karlsruhe Urteil v. 26.1.2005, 7 U 161/03; ähnlich: OLG Köln, VersR 1973, 1076; AG Neuruppin Urteil v. 11.8.2006, 42 C 81/06.

12 BGH VRS 29 339.

13 BGH Urteil v. 13.12.1990, III ZR 14/90.

14 OLG Köln, NZV 90 393.

15 OLG Düsseldorf VersR 1977 1011, 1012; ähnlich: OLG Hamm Urteil v. 29.10.2013, 9 U 135/13.

16 AG München Urteil v. 19.12.2016, 251 C 15396/16.

17 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen am Ende der Arbeiten, Straßenverkehrstechnik (2014), H. 2 S. 110–111 bzw. Straße und Autobahn S. 129–130.

18 BGH VRS 12 166.

19 OLG Celle Urteil v. 2.2.2005, 9 U 74/04.

20 BGH Urteil v. 18.2.2014, VI ZR 383/12; ähnlich: BGH NJW 1993, 1258; OLG Hamm, Urteil v. 29.7.2015, 11 U 32/14; LG Bayreuth, Urteil v. 22.11.2007, 21 0638/07 ka.

21 LG Münster MDR 1966 586

22 AG Wiesbaden Urteil v. 11.11.1964, 93 C 1019/64.

23 Schulte, W: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen beim Zustand von Gehwegen im Arbeitsstellenbereich, Teil 1 und 2, Straßenverkehrstechnik (2018), H. 2 S. 121/122 und H. 04 S. 286–287 bzw. Straße und Autobahn H. 2 S. 126–127 und H. 4 S. 317–318.

24 LG Köln Urteil v. 10.10.2002, 7 O 426/01.

25 BGH Urteil v. 15.10.1970, III ZR 169/67; ähnlich: BGH Urteil v. 14.6.1971, III ZR 120/68.

26 AG Waiblingen Urteil v. 14.12.2001, 13 C 1266/01.

27 OLG München Urteil v. 25.6.1991, 5 U 4935/90.

28 OLG Köln Urteil v. 7.3.1990, 13 U 245/89.

29 LG Coburg Urteil v. 27.11.2002, 21 O 845/02.

30 OLG Hamm, VersR 1998, 475.

31 OLG Düsseldorf Urteil v. 2.7.1981, 18 U 33/81.

32 BGH Urteil v. 26.3.1981, III ZR 106/80.

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strasse-und-autobahn.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen. ■